

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.414/0001-V/1/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MAG. CHRISTOPH LANNER

PERS. E-MAIL • CHRISTOPH.LANNER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 531 15-202426

Parlamentsdirektion

Parlament

1017 Wien

hildegard.schlegl@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Antrag der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Peter Michael Ikrath, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden (2241/A);
Stellungnahme**

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Gesetzestitel:

Der Gesetzestitel sollte richtig bzw. kürzer lauten:

Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz und das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert werden

Zu Art. I (Änderung des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte nach dem Gesetzestitel die Fundstelle der Stammfassung (BGBl. Nr. 330/1983) eingefügt werden.

Zu Z 1 (§ 6):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 enthält Geschäftsordnungsregelungen, die gemäß Art. 30 Abs. 2 B-VG und Art. 37 Abs. 2 B-VG an sich im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates bzw. in der Geschäftsordnung des Bundesrates zu treffen wären (vgl. *Wieser*, § 6 UnvG, in: *Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 2. Lfg. [1999], Rz. 1*). Obgleich das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst nicht verkennt, dass die Bestimmung im Wesentlichen der geltenden Rechtslage entspricht, sollte sie als Verfassungsbestimmung erlassen werden.

Nach dem letzten Halbsatz soll der Unvereinbarkeitsausschuss, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen haben. Bei näherer Betrachtung erscheint die Regelung insgesamt verzichtbar, weil durch sie keine Beschlusserfordernisse festgelegt werden, die von den für die Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates im Allgemeinen geltenden Beschlusserfordernissen abweichen. Soweit ersichtlich, könnte § 6 Abs. 1 daher ohne weiteres wie folgt formuliert werden:

(1) (**Verfassungsbestimmung**) Der Nationalrat und der Bundesrat wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je einen eigenen Ausschuss (Unvereinbarkeitsausschuss).

Zu Abs. 2:

Zu Z 1:

Zunächst fällt auf, dass der Anwendungsbereich der Z 1 erster Halbsatz mit dem Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 nicht übereinstimmt. Allgemein kann gesagt werden, dass die in § 4 Abs. 1 gewählte Formulierung präziser ist als die in Z 1 gewählte, die gewisse Zweifelsfragen aufwirft (zB ob mit „Stiftungen“ nur „Privatstiftungen“ gemeint sind und ob die

Mitgliedschaft in einem Sparkassenrat als „leitende Stellung“ anzusehen ist). Es könnte daher erwogen werden, Z 1 nach folgendem Muster zu formulieren:

1. jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Privatstiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Privatstiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse;

Es sollte überlegt werden, auch Genossenschaften in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung miteinzubeziehen.

Auch Z 1 zweiter Halbsatz enthält eine Geschäftsordnungsregelung, die demnach ebenfalls als Verfassungsbestimmung zu erlassen wäre und zudem an der derzeitigen Stelle nicht passt. Es wird angeregt, nach dem derzeitigen Abs. 5 (unter Nachnummerierung des derzeitigen Abs. 6) folgenden neuen Abs. 6 einzufügen:

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Über die Zulässigkeit der Ausübung der gemeldeten Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss (Abs. 1).

Zu Z 2:

In der vorgeschlagenen Z 2 lit. c sollte das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Nach der vorgeschlagenen Formulierung der Z 2 lit. c ist unklar, ob sich die Wortfolge „unter Angabe des Rechtsträgers“ nur auf die Tätigkeit „als leitender Funktionär in einer freiwilligen oder gesetzlichen Interessenvertretung“ bezieht oder auch auf die Tätigkeit „als in eine politische Funktion gewählter Amtsträger“. Solche Missverständnisse könnten vermieden werden, indem beide Tatbestände in einer eigenen Litera genannt werden. Es läge nahe, die gesetzlichen Interessenvertretungen vor den freiwilligen Interessenvertretungen zu nennen.

In Z 2 lit. d sollte die unklare Wendung „darüber hinaus“ entfallen. Auch wenn ein solcher Fall in der Praxis selten eintreten wird, sollte eine sonstige Tätigkeit, aus der Vermögensvorteile erzielt werden, nämlich auch denn meldepflichtig sein, wenn keine der in den lit. a bis c genannten Tätigkeiten ausgeübt wird.

Zu Abs. 5:

Im Einleitungsteil sollte der Ausdruck „Z 2ist“ durch den Ausdruck „Z 2 ist“ ersetzt werden.

In der Zifferaufzählung sollten am Ende der Z 1 und 2 Beistriche gesetzt und am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt werden. Als Tausendertrennzeichen sollten Leerzeichen verwendet werden und nicht Punkte (vgl. RL 142 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 3 (§ 8 und § 10 Abs. 1) und Z 4 (§ 10 Abs. 2 zweiter Satz):

Da § 10 Abs. 1 und 2 Verfassungsbestimmungen sind, hätten die Novellierungsanordnungen richtig zu lauten:

3. In § 8 wird nach dem Zitat „§ 4“ das Zitat „oder § 6 Abs. 2 Z 1“ eingefügt.

4. **(Verfassungsbestimmung)** In § 10 Abs. 1 wird nach dem Zitat „§ 4“ das Zitat „oder § 6 Abs. 2 Z 1“ eingefügt.

5. **(Verfassungsbestimmung)** § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Untersuchung der Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6 Abs. 1).“

Weitere Anregungen:

Allgemeines:

Es wird angeregt, aus Anlass der gegenständlichen Novelle folgende weitere Änderungen vorzunehmen:

1. Im Gesetzestitel wird der Klammerausdruck „**(Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G))**“ durch den Klammerausdruck „**(Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz – UnvTrG)**“ ersetzt.

2. **(Verfassungsbestimmung)** In § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, die Mitglieder der Volksanwaltschaft“.

3. **(Verfassungsbestimmung)** In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 3 und 4 und § 10 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 6)“ durch den Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 1)“ ersetzt.

4. **(Verfassungsbestimmung)** In § 2 Abs. 3a entfällt der Klammerausdruck „**(Verfassungsbestimmung)**“.

5. In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 8“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 2 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten“ durch den Ausdruck „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungen“ ersetzt.

7. **(Verfassungsbestimmung)** In § 5 Abs. 2 wird nach der Absatzbezeichnung „(2)“ der Klammerausdruck „**(Verfassungsbestimmung)**“ eingefügt.

8. **(Verfassungsbestimmung)** In § 7 wird nach der Paragraphenbezeichnung „§ 7.“ der Klammerausdruck „**(Verfassungsbestimmung)**“ eingefügt.

Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen Folgendes zu bemerken:

Zu Z 1 (Gesetzestitel):

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 59/2012 wurde für das neu als „Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz“ betitelte Gesetz die Abkürzung „Unv-Transparenz-G“ vergeben. Diese Abkürzung erscheint außerordentlich lang und soll daher durch eine kürzere ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Durch Art. 1 Z 14 des OPCAT-Durchführungsgesetzes, BGBl. I Nr. 1/2012, wurde Art. 148g Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, wie folgt neu gefasst (Hervorhebungen nicht im Original):

„(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein und über Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise der Verwaltung und Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen. Sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören, nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein und keinen anderen Beruf ausüben.“

Da diese Bestimmung (nach dem Vorbild des Art. 61 Abs. 1 B-VG) für die Mitglieder der Volksanwaltschaft ein absolutes Berufsverbot enthält (ohne dass es darauf ankäme, ob der betreffende Beruf in Erwerbsabsicht ausgeübt wird), hat Art. 1 Z 14 des OPCAT-Durchführungsgesetzes dem § 2 Abs. 1 des (seinerzeitigen) Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 materiell derogiert. Im Interesse der Rechtsklarheit soll diese Änderung der Rechtslage im Wortlaut des § 2 Abs. 1 nachvollzogen werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 3 und 4 und § 10 Abs. 1):

Vereinheitlichung und Präzisierung einer Zitierung (vgl. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 3 und 4 und § 10 Abs. 1 einerseits und § 10 Abs. 2 andererseits).

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3a):

Da der ganze § 2 eine Verfassungsbestimmung ist, kann dieser Klammerausdruck als überflüssig entfallen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Zitierungsanpassung.

Anmerkung: Vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Z 1 könnte erwogen werden, die Aufzählung des § 4 Abs. 1 mit der gegenständlichen Novelle um ein Verbot der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand oder Aufsichtsrat einer Privatstiftung zu ergänzen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2):

Terminologische Anpassung.

Anmerkung: Es könnte allerdings erwogen werden, die Ausnahme für die „Landesversicherungsanstalten“ aus Anlass der gegenständlichen Novelle ersatzlos zu streichen, da diese historische Gründe hat, die angesichts der geänderten Geschäftsfelder der noch bestehenden Landesversicherungen überholt sein dürften.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2):

Gegen § 5 Abs. 2 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken (siehe näher *Wieser*, § 5 UnvG, in: *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, 2. Lfg. [1999], Rz. 3), denen durch die vorgeschlagene Neuerlassung als Verfassungsbestimmung der Boden entzogen werden soll.

Zu Z 8 (§ 7):

§ 7 enthält Geschäftsordnungsregelungen und wäre daher als Verfassungsbestimmung neu zu erlassen.

Anmerkung: vgl. die Bemerkungen zu Z 1 [§ 6 Abs. 1] des Gesetzentwurfs).

Zu Art. II (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre):**Zu Artikelüberschrift und Artikelbezeichnung:**

Da durch diesen Artikel ein Bundesverfassungsgesetz geändert werden soll, wäre zwischen Artikelüberschrift und Artikelbezeichnung der Klammerausdruck „**(Verfassungsbestimmung)**“ einzufügen.

Der im Titel des Sammelgesetzes, in der Artikelüberschrift und im Einleitungssatz verwendete Kurztitel „Bezügebegrenzungs-BVG“ ist kein gesetzlicher Kurztitel; ein solcher wurde nicht vergeben. Falls ein Bedürfnis nach Verwendung eines solchen Kurztitels als vorhanden erachtet wird, sollte er formell eingeführt werden, etwa nach folgendem Muster:

*1. Im Gesetzestitel wird der Klammerausdruck „**(BezBegrBVG)**“ durch den Klammerausdruck „**(Bezügebegrenzungs-BVG – BezBegrBVG)**“ ersetzt.*

Zu Z 2 (§ 9a Abs. 2):

Anders als nach § 9 Abs. 1 werden die Daten gemäß § 9a Abs. 1 nicht in Form von Listen veröffentlicht; es sollte daher im vorgeschlagenen Abs. 2 auch nicht von „Listen“ gesprochen werden. Der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ nach der Absatzbezeichnung „(2)“ hätte zu entfallen, da das Gesetz selbst ein Bundesverfassungsgesetz ist.

Insgesamt sollte die Z 2 samt Novellierungsanordnung daher lauten:

2. § 9a wird folgender Abs. 2 angefügt:


„(2) Abs. 1 gilt für Abgeordnete zu den Landtagen sinngemäß mit der Maßgabe, dass die gemeldeten leitenden ehrenamtlichen Tätigkeiten vom Präsidenten des jeweiligen Landtages zu veröffentlichen sind.“
Es wird angeregt, aus Anlass der gegenständlichen Novelle entweder in § 9 Abs. 1 und § 9a Abs. 1 den Titel „Präsident des Bundesrates“ durch die korrekte Funktionsbezeichnung „Vorsitzende[r] des Bundesrates“ zu ersetzen oder aber Art. 36 B-VG entsprechend anzupassen.

7. Mai 2013

Für den Bundeskanzler:

HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ME8w3pSCHQtBH8ayHz9UWT5OaE6s6dcUZqoRtp/ZZo3qKFImR5n+yUrijqEYPWrtYkX XOKrGNrmO5TYC2Vhg6si00phkcPBIZQ83SMPM2trmg1kKw8Hqoi7i1S8DRb+0wWKdtw ZzY4blm5Bkm6qGipTHQTztX/FwIMtTdVL7uVk=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-07T14:13:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	